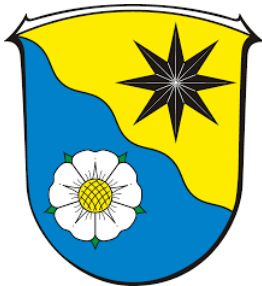


BEGRÜNDUNG [gem. § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch]

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Diemelsee



- 10.02.2025 -

Begründung zum Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	6
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis	6
1.2	Ziel der Planung.....	8
1.3	Zweck der Planung	8
1.4	Ausgangssituation.....	8
1.4.1	Räumliche Lage	8
1.4.2	Realnutzung	10
1.4.3	Planerische Ausgangslage.....	11
1.4.4	Rechtliche Ausgangslage	14
1.4.5	Erläuterung der Planung.....	16
1.5	Städtebauliche Eingriffsregelung	17
1.6	Begründung der Festlegungen	17
1.7	Artenschutz	17
1.7.1	Artenschutz als einfacher Umweltbelang.....	18
1.7.2	Gebietsschutz.....	18
1.7.3	Artenschutzrechtliche Verbote	18
2	Öffentliche Belange	18
2.1	Belange der Landwirtschaft	18
3	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	19
3.1	Soziale Auswirkungen.....	19
3.2	Stadtplanerische Auswirkungen	19
3.3	Infrastrukturelle Auswirkungen	19
3.3.1	Technische Infrastruktur.....	19
3.3.2	Soziale Infrastruktur	19
3.3.3	Verkehrliche Infrastruktur	19
3.4	Umweltrelevante Auswirkungen.....	19
4	Sonstige Inhalte.....	20
4.1	Rechtliche Grundlagen	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Verortung der verfahrensgegenständlichen Flächen im Gemeindegebiet	9
Abbildung 2 Blick vom süd-östlichen Rand auf die gegenständliche Fläche Januar 2025	10
Abbildung 3 Aktuelle Luftbildaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen....	11
Abbildung 4 Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009	12
Abbildung 5 Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee	13
Abbildung 6 Ausschnitt aus dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand Dezember 2024	15
Abbildung 7 Ausschnitt aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (WRRL-Viewer), Stand Dezember 2024	15

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken einer Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Landesgesetze. Das Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die **allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung**, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur **Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung** aufzufordern.

An den Verfahrensschritt zur frühzeitigen Beteiligung schließt das formelle Verfahren an. Der Entwurf des Bauleitplanes ist mit der Begründung und den nach Einschätzung der Kommune wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist für die Öffentlichkeit auszulegen. Zeitgleich holt die Kommune die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, ein und stimmt den Bauleitplan mit den benachbarten Gemeinden ab.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander erfolgt ein Feststellungsbeschluss. Die Änderung des Flächennutzungsplanes muss anschließend durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Dem jeweiligen Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a Baugesetzbuch sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind auf der Planzeichnung in der Verfahrensleiste (Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk) dargestellt. Die Aufstellung bzw. Änderung des Bauleitplanes erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Planzeichenverordnung, der Bauordnung des Landes Hessen und der Hessischen Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Diemelsee, Februar 2025

- Bauamt-

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch im Bauleitplanverfahren eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Baugesetzbuch beizufügen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Nachdem der sukzessive Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie sowie der CO₂-intensiven Kohleverstromung als Leitziel der zukünftigen energiepolitischen Zielsetzung in der Bundesrepublik Deutschland und der Ausbau der erneuerbaren Energien aufgrund der weltpolitischen Konflikte durch Gesetz als „überragendes öffentliches Interesse“ definiert wurde, besteht ein gesellschaftspolitisches Erfordernis zum nachhaltigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien¹ beabsichtigt die Bundesrepublik Deutschland die Steigerung des Anteils aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch rechtsverbindlich festzulegen. Damit soll die Abhängigkeit vom Weltenergiemarkt reduziert und gleichzeitig der Ausstoß von Treibhausgasen vermindert werden. Weiterhin hat sich die Bundesrepublik im Rahmen des Kyoto-Protokolls² zu einer Minderung der Treibhausgase, insbesondere von CO₂-Emissionen verpflichtet. Für die nationale Umsetzung der Reduktionsziele hat die Bundesregierung ein Klimaschutzprogramm und eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt, in der im Bereich Energie neben der rationellen Energienutzung und Umwandlung insbesondere dem Einsatz regenerativer Energiequellen eine maßgebliche Bedeutung zukommt.

Das Land Hessen hat sich ebenfalls entsprechende ambitionierte Ziele gesetzt. Langfristig sollen 100 Prozent des Endenergieverbrauchs³ durch regenerative Energien gedeckt und 1 Prozent der Landesfläche für Photovoltaikanlagen beansprucht werden. In den vergangenen Jahren rückt vermehrt die Nutzung der solaren Strahlungsenergie als weitere kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie in den Fokus beim Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energieerzeugungsquellen. Der weitere Ausbau der regenerativen Energieerzeugungskapazitäten ist wesentlicher Bestandteil deutscher und hessischer Energie- und Klimapolitik und somit von überragendem öffentlichem Interesse.

Auf regionaler Ebene finden diese Ziele Eingang in den aktuellen Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017. Darin wird u.a. der Grundsatz formuliert, dass die Nutzung der solaren Strahlungsenergie unter bestimmten Voraussetzungen den regionalplanerischen Zielvorstellungen einer nachhaltigen klima- und umweltschonenden Energieversorgung dient⁴. Die Regelungen des Regionalplans sollen einen weiter steigenden Beitrag der solaren Strahlungsenergie zur Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen ermöglichen und gleichzeitig einen raumverträglichen Ausbau sicherstellen. Dabei sollen aufgrund der klimapolitischen Erfordernisse keine geeigneten und vertretbaren Möglichkeiten zum Klimaschutz und für die Umstellung auf erneuerbare Energienutzung ungenutzt bleiben. Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie

¹ Bundestag, Deutscher. "Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2017)." EEG. Bundesgesetzblatt Teil I (2014) Inhalt der Nr. 33 vom 24. Juli 2014 Seiten 1066-1132.

² Nationen, Vereinte. "Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen." Genf: Selbstverlag (1997).

³ für Umwelt, Hessisches Ministerium. "Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz." Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025 (2015).

⁴ Nordhessen, Regionalversammlung. "Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017."

entspricht dabei in hohem Maße dem regionalplanerischen Anspruch, Energie möglichst nah am Ort ihres Verbrauches zu gewinnen und die regionale Wertschöpfung zu steigern.

Durch Inkrafttreten des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien wird die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz gefördert. Daher wird die Einspeisevergütung für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie gemäß § 25 Erneuerbaren-Energien-Gesetz auf 20 Jahre festgelegt⁵. Unter dieser Voraussetzung werden die Bedingungen für die Errichtung von Anlagen bzw. Vergütung von Sonnenstrom verbessert. Freiflächenanlagen müssen den Anforderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes entsprechen (u.a. Aufstellung eines Bebauungsplanes, technische Vorprägung der Flächen), um von der genannten Einspeisevergütung zu profitieren. Durch das Gesetz soll sichergestellt werden, dass ökologisch sensible Flächen nicht überbaut werden und durch die Beteiligung der Gemeinde unter Sicherung ihrer kommunalen Planungshoheit eine möglichst große Akzeptanz vor Ort erreicht werden kann. In diesem Kontext ist den Städten und Gemeinden in Bezug auf die Gestaltungskraft der kommunalen Planungshoheit eine besondere Verantwortung bei der Entwicklung geeigneter Gebietskulissen zur Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen beizumessen.

Ein Unternehmen für Landmaschinenbau hat mit dem Bau einer neuen Produktionsanlage in der Nachbargemeinde Korbach eine Vergrößerung und Verlagerung des Unternehmens eingeleitet, welche mit dem Bau eines Verwaltungsgebäudes in Korbach in 2021 abgeschlossen wurde. Durch die Verlagerung des Hauptsitzes und der Produktionsstätte in die Kreis- und Hansestadt Korbach drohte in der Folge in der Gemeinde Diemelsee eine Gewerbebrache zu entstehen. Um den möglichen Leerstand zu vermeiden, hat die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. IV/2 „Mühlhäuser Weg“ in Teilen geändert. Das rechtskräftige Sondergebiet wurde planungsrechtlich zu einem Gewerbegebiet umgewidmet, Kompensationsflächen wurden auf dem Firmengelände ergänzt. Das Grundstück kann nun produktionsunabhängig von verschiedenen Gewerbebetrieben genutzt werden.

Auf dem Firmengelände befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet und den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Fläche für die Landwirtschaft, die in der Form keinen weiteren landwirtschaftlichen Nutzen hat. Auf der Fläche wird aktuell eine Teststrecke für Hoflader betrieben, deren Nutzung nun aufgegeben werden soll.

In diesem Bereich soll ein Angebot zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das betroffene Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Flechtdorf und ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Regionalplan legt für den Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und ein Vorranggebiet Siedlung und Gewerbe, Bestand fest.

Unter der Voraussetzung, dass die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) an dem Standort unter dem Schwellenwert 45 und gleichzeitig unter dem Durchschnitt der zugehörigen Gemarkung liegt, ist eine Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich, soweit fachliche und rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Im Rahmen der kommunalen Abwägung kann die Gemeinde Diemelsee daher der Nutzung erneuerbarer Energien Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen geben.

⁵ Marktprämien, Einspeisevergütungen oder Mieterstromzuschläge sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. Bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Aufgrund der baulichen Vornutzung wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bodenkundliche Untersuchungen im Hinblick auf potentielle Altlasten durchgeführt. Im Ergebnis konnten leichte Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt werden, die auf naturbedingte, geogene Belastungen (Chrom und Nickel stehen in Verbindung mit Basaltvorkommen, Arsen steht in Verbindung mit Schiefer), zurückzuführen sind. Schädliche Verunreinigungen im Boden konnten nicht festgestellt werden.

Durch eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes kann die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen.

1.2 Ziel der Planung

Ziel der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Gemeinde Diemelsee nach Maßgabe des Baugesetzbuches sowie der Hessischen Bauordnung. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Diemelsee die für die Bebauung vorgesehenen Flächen planungsrechtlich zu sichern und einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung und somit auch zur öffentlichen Sicherheit zu leisten. Es soll die private Initiative zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert werden. Des Weiteren soll durch die Nutzungsänderung und damit verbundene Pflegemaßnahmen eine Verbesserung der Bodenfunktion erreicht werden.

1.3 Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich im Ortsteil „Flechtdorf“ der Gemeinde Diemelsee. Die Gemeinde Diemelsee stellt im System der zentralen Orte die Funktion eines Grundzentrums dar. Städtebaulich werden die verfahrensgegenständlichen Flächen daher in einen ländlich peripheren Raum mit einer aufgelockerten Bebauung eingeordnet.

Der Geltungsbereich wird durch die vorhandenen Wegeparzellen im Süden und Osten abgegrenzt. Im Norden limitiert eine vorhandene Ausgleichsmaßnahme den räumlichen Geltungsbereich, während im Westen neben der vorhandenen Wegeparzelle auch durch den bestehenden Bebauungsplan die vorhandene grünordnerische Maßnahme die Grenze des Bebauungsplanes bildet.

Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sind die ehemals als Teststrecke genutzten Flächen, welche sich oberhalb der Bestandsgebäude befinden.

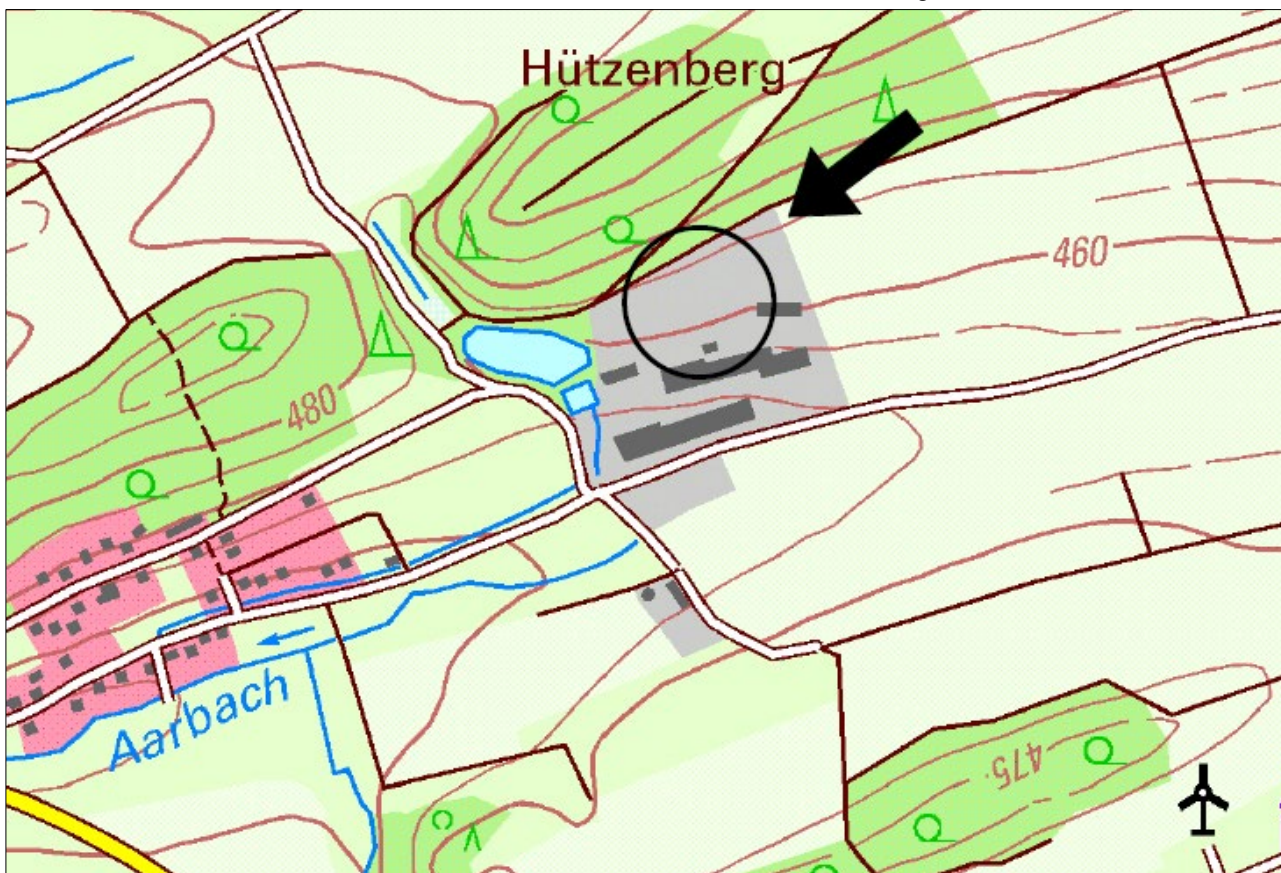


Abbildung 1 Verortung der verfahrensgegenständlichen Flächen im Gemeindegebiet

1.4.2 Realnutzung

Die Fläche wird durch eine bestehende Zaunanlage von der Umgebung abgegrenzt. Im nordöstlichen Bereich der Fläche befinden sich teilversiegelte Bereiche. Des Weiteren sind heimische Strauch- und Baumarten am Rand der Fläche vorzufinden. Zur Zeit der Nutzung durch das ehemals ansässige Unternehmen ist die in Planung befindliche Fläche als Teststrecke für Hoflader genutzt worden. Daher ist die Bodenentwicklung des Geltungsbereiches als nicht natürlich und aufwertungswürdig einzustufen.



Abbildung 2 Blick vom süd-östlichen Rand auf die gegenständliche Fläche Januar 2025

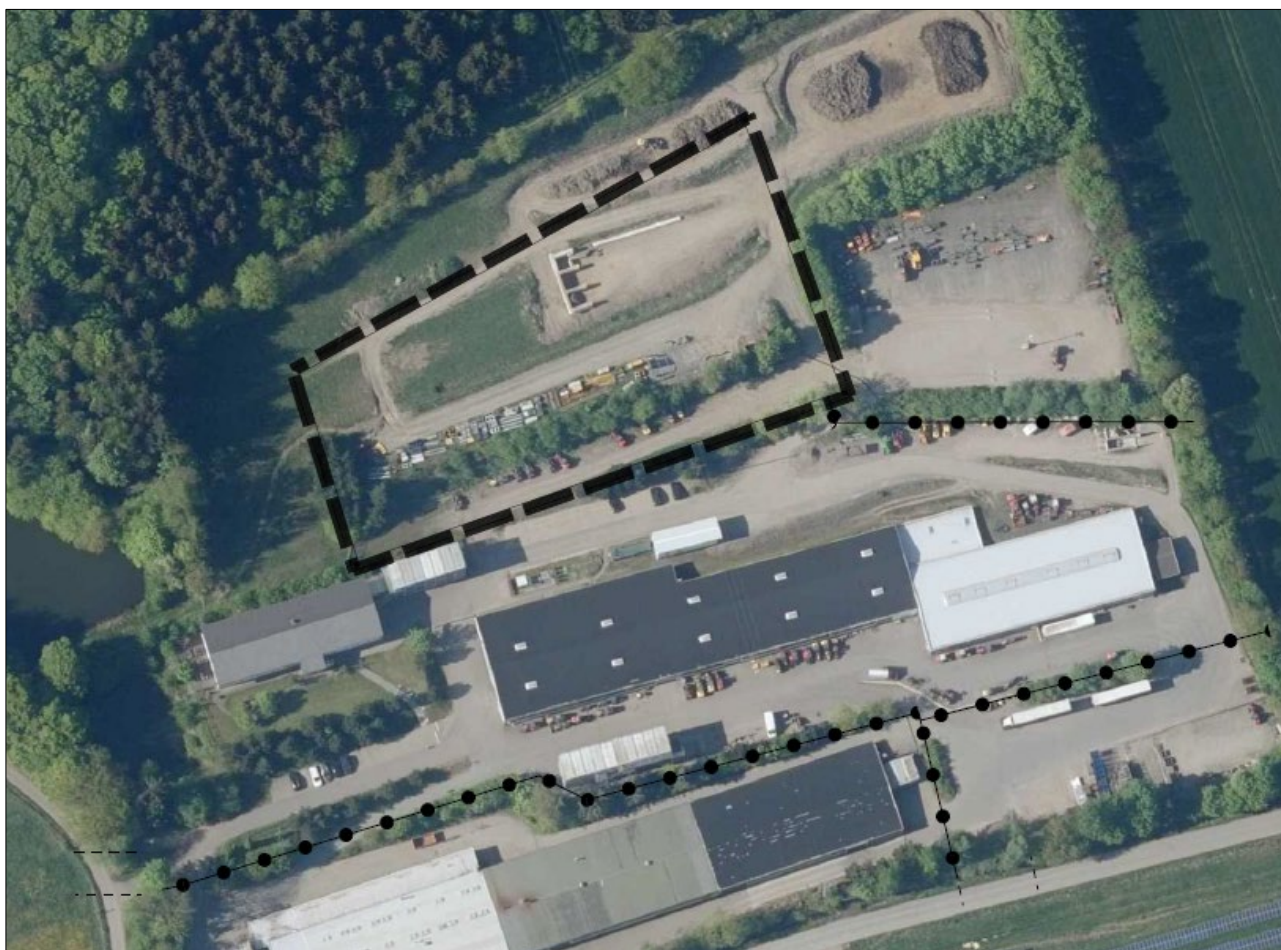


Abbildung 3 Aktuelle Luftbildaufnahme der für die Bebauung vorgesehenen Flächen

1.4.3 Planerische Ausgangslage

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.⁶ Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 beschlossen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

⁶ § 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „*Vorbehaltsgebieten*“ planzeichnerisch festgelegt. Ein „*Vorbehaltsgebiet*“ ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „*Vorranggebieten*“ planzeichnerisch festgelegt. In dem „*Vorranggebiet*“ sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „*Vorranggebiete*“ lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.⁷

Der Regionalplan Nordhessen legt für den Bereich ein *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* und ein *Vorranggebiet Siedlung und Gewerbe, Bestand* fest. Aufgrund der geänderten Nutzung bzw. deren Wegfall und der damit drohenden Brache der Fläche ist ein Konflikt mit dem Regionalplan nicht zu erwarten. Die Fläche soll in Folge der Bauleitplanung einer neuen Nutzung zugeführt werden, welche nachhaltige Energieproduktion und eine Aufwertung des Bodens als Ziel hat.

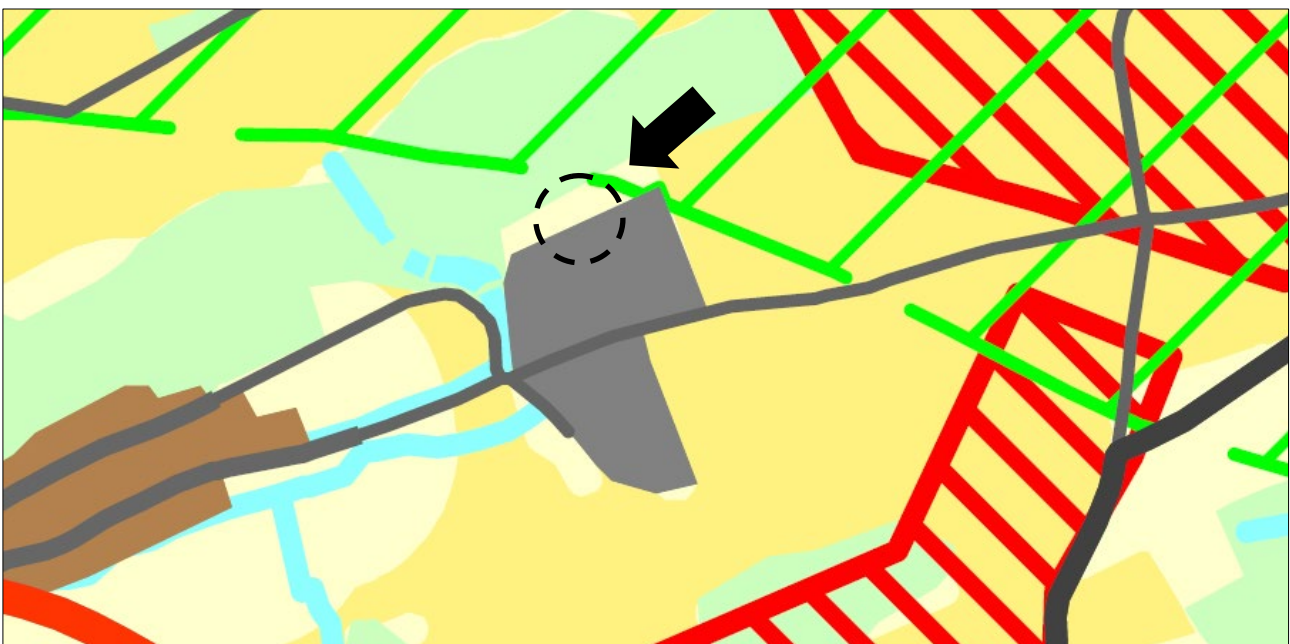


Abbildung 4 Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

⁷ Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee vor der Änderung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Die Entwicklungsabsichten der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diemelsee sind notwendig um das Entwicklungsgebot zu wahren.

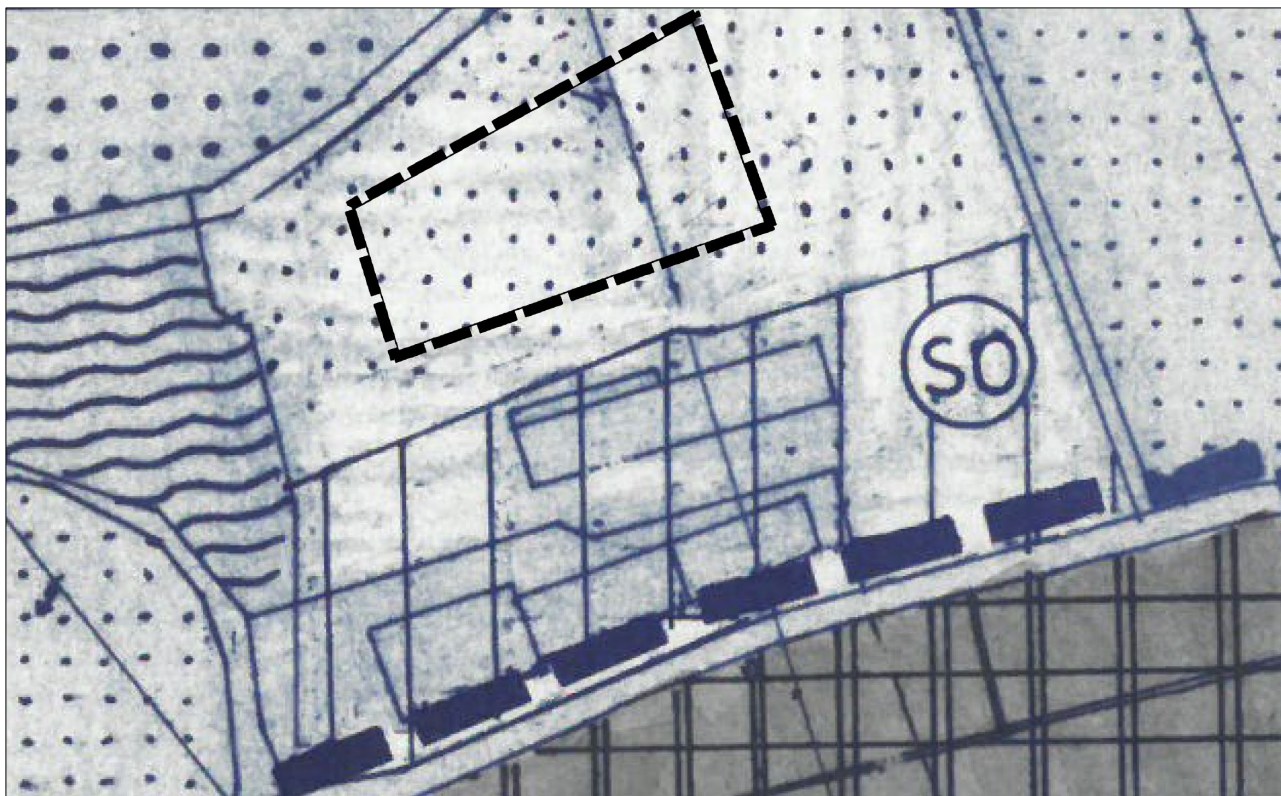


Abbildung 5 Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Diemelsee

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g Baugesetzbuch sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee:

Mit der Karte „Siedlungsstruktur“ zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee werden für den Ortsteil Flechtdorf die bestehenden relevanten Biotop- und Nutzungstypen im Außen- und Innenbereich, die geplante Siedlungserweiterung, die Schutz- und Entwicklungsflächen wiedergegeben und der Ausbau von Grünverbindungen innerhalb der Ortslagen vorgeschlagen.

Der Karte „Siedlungsstruktur“ ist zu entnehmen, dass die Flächen des Plangebietes als „Sonderfläche“ und „Gewerbefläche“, Zweckbestimmung „Lagerfläche“ dargestellt werden. Entlang der Grundstücksgrenzen werden einzelne „Gehölze/Einzelbäume“ und „Gebüsche trockenwarmer Standorte / Strauchhecke / Feldgehölz“ dargestellt.

Den textlichen Erläuterungen zum Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee ist zu entnehmen, dass bei Siedlungs-, Industrie- und Gewerbeerweiterungen die Reduzierung des

Flächenverbrauchs oberste Priorität hat. Flächenrecycling, höhere Baudichte und flächensparende Erschließung sind dafür Voraussetzungen. Ziel der landschaftsbezogenen Siedlungserweiterung sind harmonische Ortsränder (Baumreihen, Hecken, Obstwiesen), Grünzüge zwischen „alten“ und „neuen“ Siedlungen (Landschaftsbild, Erholung), Vermeidung von Siedlungssplittern im Außenbereich, Minimierung von Belastungen für Boden (Regenwasserversickerung), Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt. Im ländlichen Raum sollten überall sichtbare Großbauten vermieden werden. Vorrang sollte in den Ortsteilen die Modernisierung und Umnutzung älterer Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude haben, totale Oberflächenversiegelung von Verkehrsflächen sollten nur dort vorkommen, wo es unbedingt erforderlich ist.

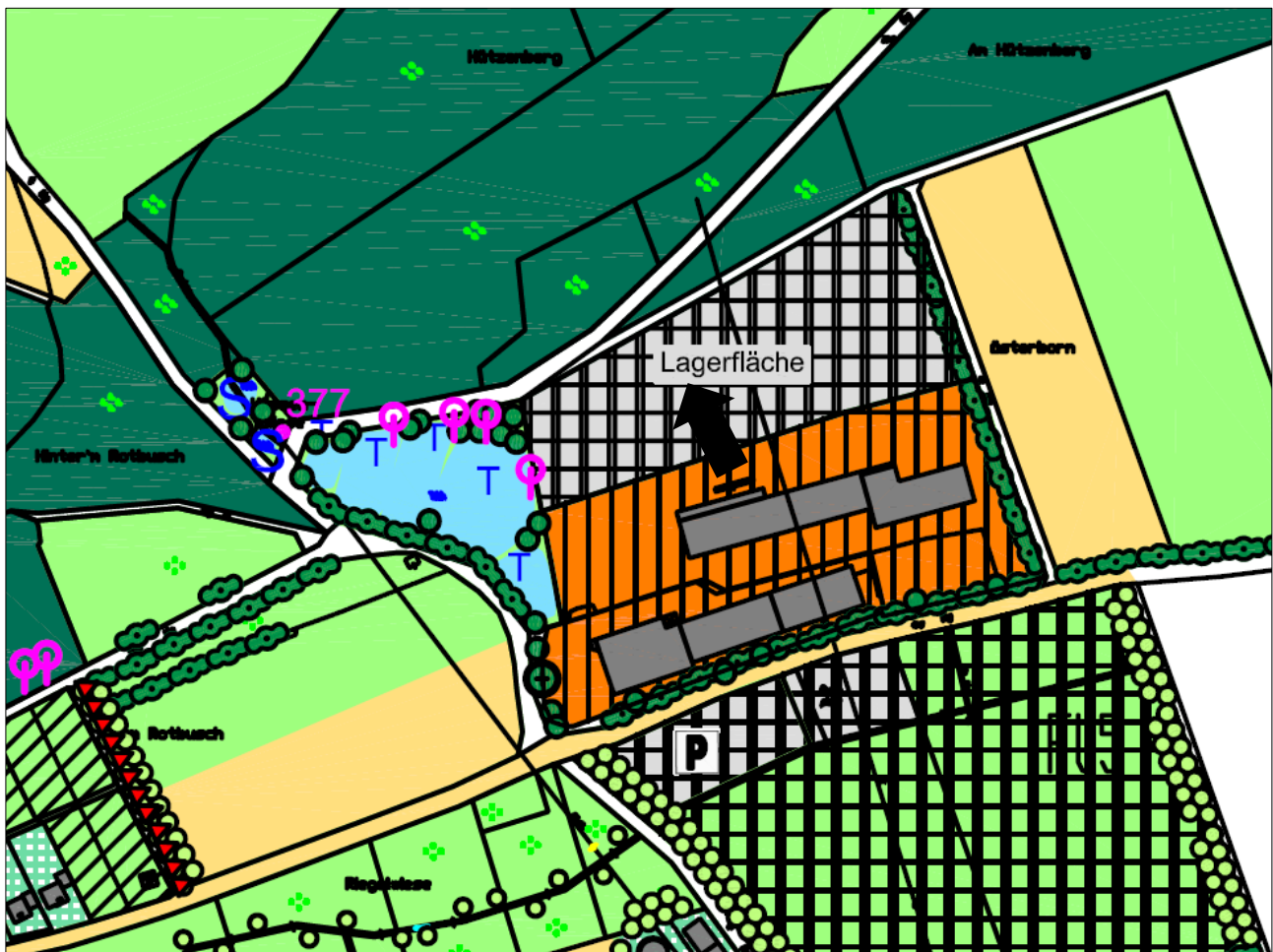


Abbildung 5 Darstellungen im Landschaftsplan der Gemeinde Diemelsee

1.4.4 Rechtliche Ausgangslage

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Hessischen Naturschutzgesetz (HNatG) werden durch die geplante Aufstellung des Bauleitplanes nicht beeinträchtigt. Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt. Auch sonstige, geschützte Biotope werden, wie dem Natureg-Viewer zu entnehmen ist, nicht beeinträchtigt.

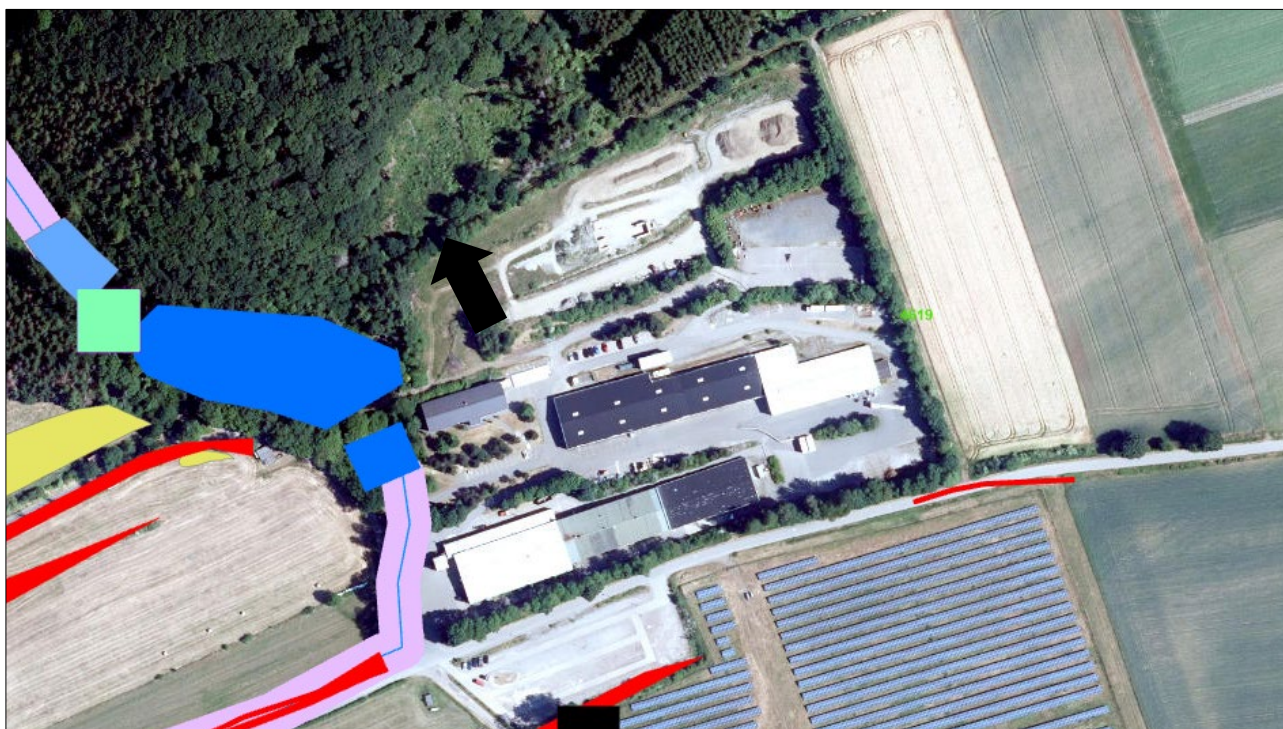


Abbildung 6 Ausschnitt aus dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand Dezember 2024

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Gewässer.



Abbildung 7 Ausschnitt aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (WRRL-Viewer), Stand Dezember 2024

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Für die Flächen des Geltungsbereiches sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bekannt.

Es wurden bodenkundliche Untersuchungen im Hinblick auf potentielle Altlasten durchgeführt. Im Ergebnis konnten leichte Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt werden, die auf naturbedingte, geogene Belastungen (Chrom und Nickel stehen in Verbindung mit Basaltvorkommen, Arsen steht in Verbindung mit Schiefer), zurückzuführen sind. Der Boden wurde der Klasse der Bau- und Abbruchabfälle zugeordnet und als nicht gefährlich eingestuft.

1.4.5 Erläuterung der Planung

Das ansässige Unternehmen beabsichtigt auf den verfahrensgegenständlichen Flächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die betriebszugehörigen Anlagen auf den angrenzenden Grundstücken sollen mit dem durch die Anlage bedarfsgerecht vor Ort erzeugten Strom betrieben werden. Durch diese Entwicklungsabsichten wird unter anderem eine Entlastung der Netzinfrastruktur angestrebt. Der überschüssige Strom soll über die den Geltungsbereich querende 20 kV Leitung in das Netz eingespeist werden und damit das Netz zusätzlich stärken. Daher sind neben den Stromerzeugungsanlagen, unbewegliche, in Reihen aufgeständerte Solarmodule auf sogenannten Tischen auch Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher etc.) sowie Einfriedungen, Erschließungs-, Wartungs- und Betriebsflächen Gegenstand der Freiflächenanlage. Um den Grad der Versiegelung möglichst gering zu halten sind die Modultische mittels Ramm- oder Schraubverankerungen im Boden zu befestigen. Im Rahmen der Errichtung der Freiflächenanlage soll eine Aufwertung des Bodens durch standortgerechte Einsaat erreicht werden. Die sich entwickelnde Vegetation wird überwiegend von den Modultischen überdeckt. Ein Mindestabstand soll die extensive Entwicklung und Bewirtschaftung mit Weidetieren gewährleisten. Aus versicherungstechnischen Gründen soll die vorhandene Umzäunung zum Schutz der Anlage erhalten und ergänzt werden.

Der Regionalplan legt für den Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und ein Vorranggebiet Siedlung und Gewerbe, Bestand fest.

Da die Ertragsmesszahl im Plangebiet (EMZ) > 20 bis ≤ 25 beträgt und somit der Voraussetzung entspricht, dass sie unter dem Schwellenwert von 45 und gleichzeitig unter dem Durchschnitt der Gemarkung Flechtdorf (EMZ 27) liegt, ist eine Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft möglich, soweit fachliche und rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Straßen (Landesstraße Nr. 3076 und Kreisstraße Nr. 77) erschlossen. Ausgehend von der Kreisstraße ist im Bereich des Abzweigs K77 von der L3076 eine betriebseigene Werkszufahrt über gemeindliche Straßen ausgeschildert. Das Gelände wird außerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossen.

Die innere Erschließung ist durch die vorhandenen Wege und Zufahrten gesichert.

Technische Erschließung

Für die technische Erschließung ist die Errichtung eines Transformatorengebäudes erforderlich. Der Anschluss an das Umspannwerk Korbach ist durch Netzerweiterungen im Leitungsnetz der EWF (Energie-Waldeck-Frankenberg GmbH) sichergestellt.

Das anfallende Niederschlagswasser soll ohne eine technische Anlage ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Abfallentsorgung hat gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung der Gemeinde Diemelsee zu erfolgen.

1.5 Städtebauliche Eingriffsregelung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatzmaßnahmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen. Über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach der städtebaulichen Eingriffsregelung ist jedoch im Bauleitplanverfahren im Wege der Abwägung zu entscheiden.

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Die Bewertung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichs erfolgt auf Grundlage einer verbalargumentativen Bewertung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hier kann das konkrete Vorhaben bewertet und ausgeglichen werden.

1.6 Begründung der Festlegungen

Art der baulichen Nutzung

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als „Sonderbaufläche für erneuerbare Energien“ dargestellt um die energetisch, nachhaltige Siedlungsentwicklung im Ortsteil Flechtdorf unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Mit der Planung möchte die Gemeinde Diemelsee einem ansässigen Unternehmen die Möglichkeit bieten, den für die Produktion benötigten Strom selbst zu gewinnen und den darüber hinaus erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen. Durch diese Entwicklungsabsichten wird sowohl die Nachhaltigkeit als auch die regionale Wertschöpfung der Gemeinde Diemelsee gesteigert.

1.7 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst den Vollzug des Planes und nicht dessen planerische Vorbereitung durch die Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen, jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch.

1.7.1 Artenschutz als einfacher Umweltbelang

Der Artenschutz wird in der planerischen Abwägung nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a Baugesetzbuch als einfacher Umweltbelang berücksichtigt, in dem der Artenschutz als einfacher Umweltbelang in der Umweltprüfung untersucht und bewertet wird. Bei der Umweltprüfung werden die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen [...] und die biologische Vielfalt berücksichtigt. **Die Ergebnisse der Berücksichtigung sind dem der frühzeitigen Beteiligung folgenden Umweltbericht zu entnehmen.**

1.7.2 Gebietsschutz

Der Gebietsschutz wird in der planerischen Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b Baugesetzbuch und § 1a Absatz 4 Baugesetzbuch berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die „Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ werden im Rahmen der Umweltprüfung, welche im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung durchgeführt wird, untersucht.

Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie und Natura 2000-Gebiete sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden auch nicht beeinträchtigt.

1.7.3 Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Tiere europäisch geschützter Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt neben den geschützten Arten auch für alle Vogelarten. Durch den Vollzug der Entwicklungsabsichten der Gemeinde Diemelsee können grundsätzlich Artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden.

Es sind daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen, die den Artenschutz bei Umsetzung der Entwicklungsabsichten sicherstellen. **Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem der frühzeitigen Beteiligung folgenden Umweltbericht zu entnehmen.**

2 Öffentliche Belange

2.1 Belange der Landwirtschaft

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind festgelegt. Die bisherige Nutzung als Teststrecke für landwirtschaftliche Maschinen hat eine Verschlechterung der Bodenverhältnisse herbeigeführt wodurch eine direkt anschließende landwirtschaftliche Nutzung in dem aktuellen Zustand nicht möglich ist. Die Umnutzung zu einer Sonderbaufläche für erneuerbare Energien soll durch im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen eine Aufwertung des Bodens herbeiführen.

Durch die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Diemelsee werden die Belange der Landwirtschaft nicht negativ beeinträchtigt, da die Flächen bisher weder konventionell

landwirtschaftlich genutzt worden sind, noch die Wiedernutzbarmachung der Flächen, in Bezug auf den Zeit-, und Kostenaufwand, in Relation zur tatsächlichen Nutzung und ihrem Ertrag stünde. Die Fläche soll in Bezug auf ihre Bodenqualität langfristig aufgewertet werden. Es wird eine Doppelnutzung von Solarstromerzeugung und landwirtschaftlicher Schafbeweidung angestrebt.

3 Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

3.1 Soziale Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bauleitplanes sind keine sozialen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bauleitplanes sind keine nachteiligen stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten.

3.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

3.3.1 Technische Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bauleitplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die technische Infrastruktur zu erwarten. Der Bebauungsplan dient der öffentlichen Sicherheit.

3.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bauleitplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

3.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bauleitplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten.

3.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden und Fläche	Verlust von Bodenfunktionen durch Vollversiegelungen und Überstellung	☐
Wasser	Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	☐
Klima und Luft	Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	☐
Landschaftsbild	Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	☐

Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	• Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	☐
Pflanzen, Tiere	• Anlagenbedingter Verlust von Lebensraumstrukturen	☐
Biologische Vielfalt	• Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	☐
Kulturelles Erbe	• Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	☐
Wechselwirkungen	• Keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	☐

☒ erheblich ☐ wird noch ermittelt

4 Sonstige Inhalte

4.1 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BUND BW – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg, NABU BW – Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg, Bodensee-Stiftung, Naturfreunde Baden-Württemberg (2021): Hinweise für den naturverträglichen Ausbau von Freiflächensolaranlagen. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 30.05.2023).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) geändert worden ist

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) 28. November 2016 (GVBl. S. 211)

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 07. Juni 2023

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) geändert worden ist

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach Baugesetzbuch in Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in

Hessen und Rheinland-Pfalz

Janke, F., Maaß, K. (2018): Solarenergie und Naturschutz. Naturverträgliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz, Stuttgart. 6 S. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 30.05.2023).

KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. Natalie Arnold. Kriterienkatalog für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächen. Berlin. 2021

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung KV) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)